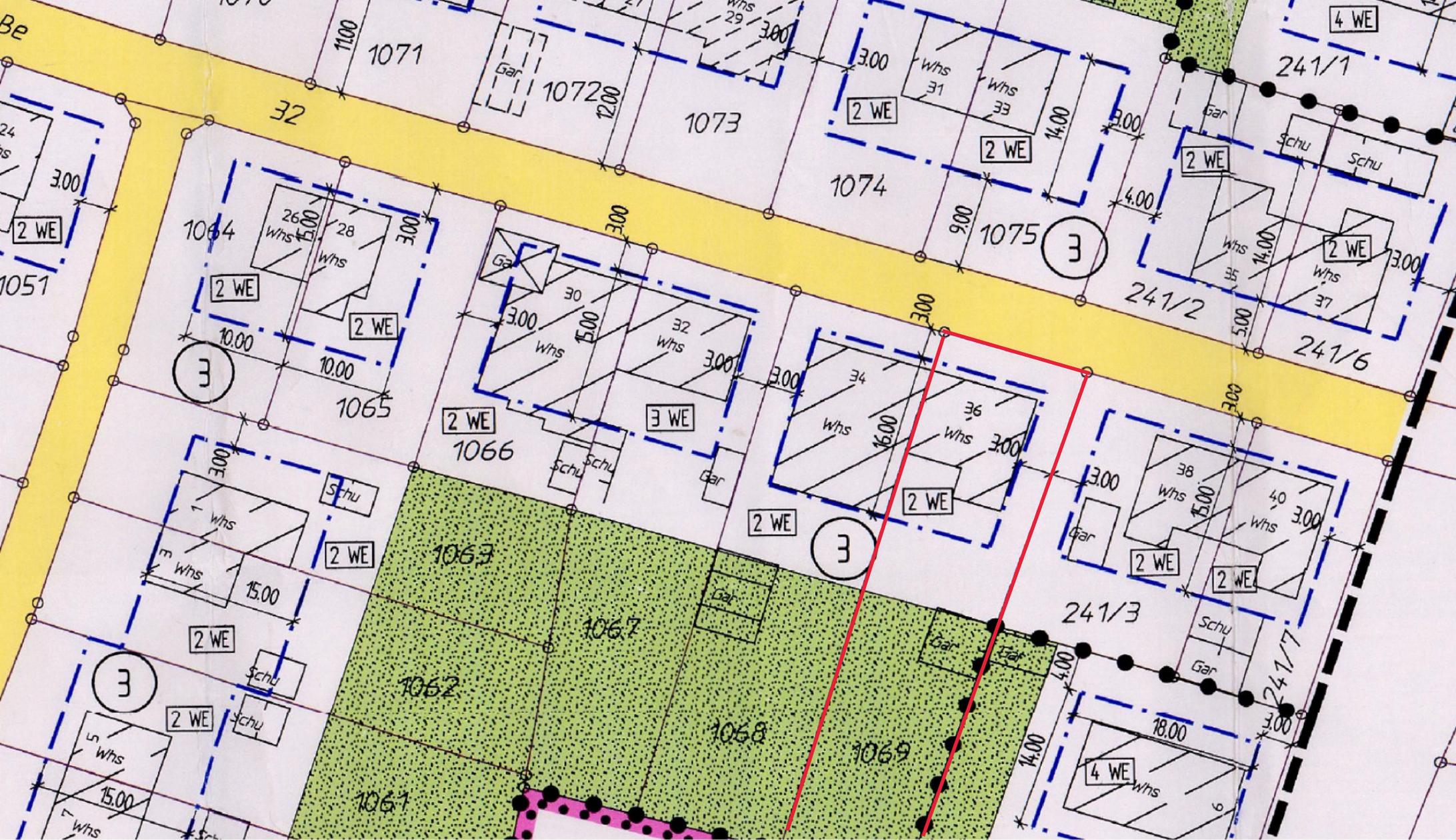


Gemeinde Kirchzarten

Maßstab: 1:2.500
Bearbeiter: Hummel, Lena
Datum: 29.04.2022

Auszug aus der
Liegenschaftskarte



Die örtlichen Bauvorschriften werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lerchenfeldstraße I“ der Gemeinde Kirchzarten in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2012 (Datum der Rechtskraft) ergänzt und geändert. Die bestehenden, nicht von der 3. Änderung betroffenen örtlichen Bauvorschriften werden für den Geltungsbereich unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

1 Dachgestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Ziffer 1.1 wird wie folgt ergänzt:

Abweichend dürfen Bauteile auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. Dachaufbauten, Anbauten, Erker, Eingangs-/ Terrassenüberdachungen, etc.) auch als Flach- oder flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 5° ausgeführt werden.

Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert:

Dachaufbauten sind im gesamten Geltungsbereich zulässig. Zu diesen zählen Dachgauben, Dacheinschnitte (Negativgauben), Zwerchgiebel / Zwerchdächer / Zwerchhäuser (Unterbrechung der Traufe ohne Versatz in der Fassade) sowie Widerkehren (Unterbrechung der Traufe mit Versatz in der Fassade).

- a) Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Länge der darunter liegenden Gebäudewand, gemessen an den Außenkanten, nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen ausschließlich SchlepPGAuben mit einer Dachneigung von mehr als 30° die Hälfte der Länge der darunter liegenden Gebäudewand, gemessen an den Außenkanten, überschreiten.
- b) Übereinander liegende Dachaufbauten aller Art sowie Dachaufbauten aller Art durchlaufend über 2 Geschosse (doppelstöckig) sind nicht zulässig. Die untere Begrenzung von Dachgauben und Dacheinschnitten muss auf einer gemeinsamen horizontalen Linie liegen.

Gemeinde: Kirchzarten
 Gemarkung: Kirchzarten
 Flurstück-Nr.: 1069

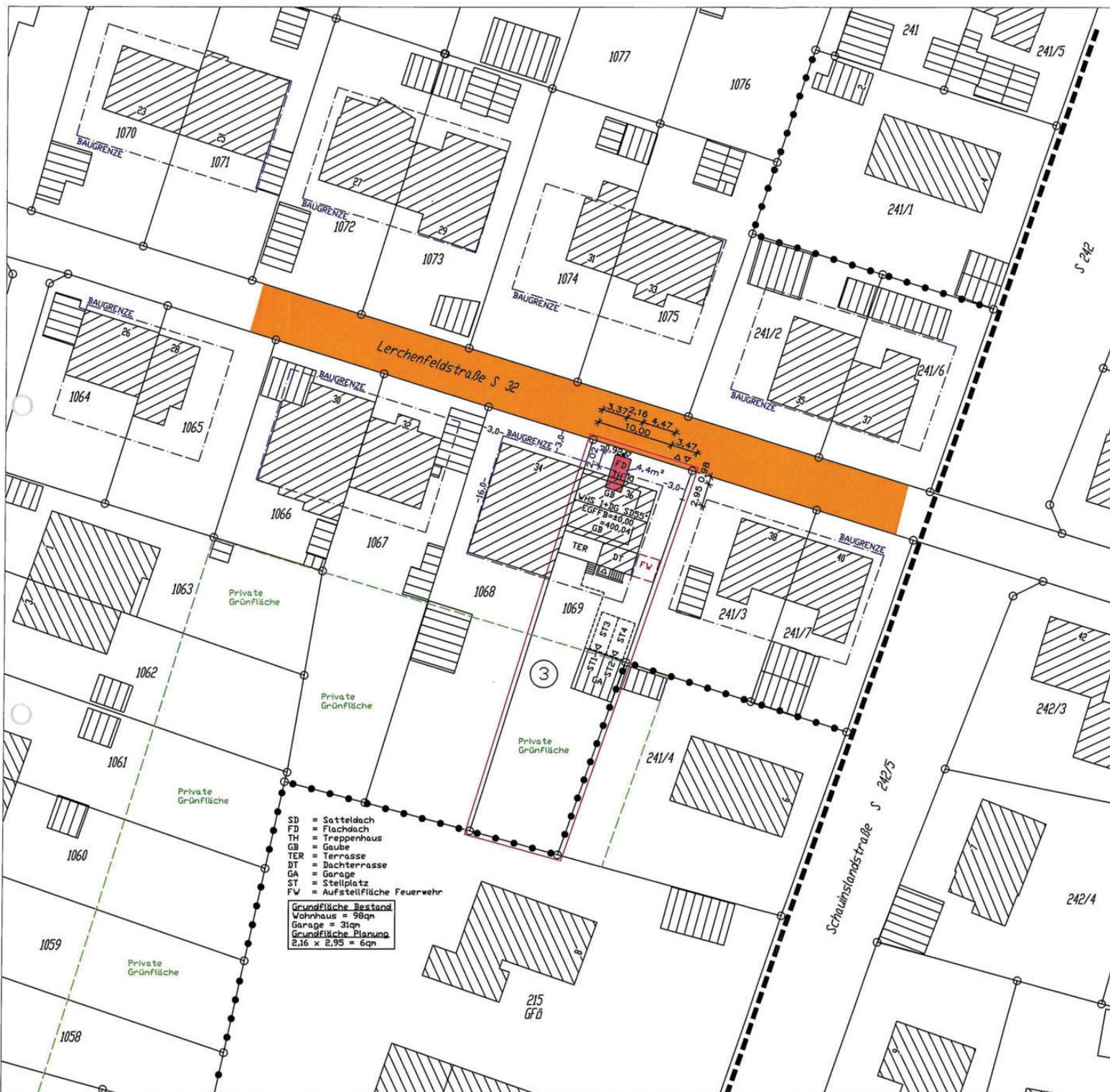


LAGEPLAN zum Bauantrag

MASSTAB 1:500

③	
WA1	II=I+D
-	-
△	>40°
WH = 4,50m FH = 10,00m 2 WE	

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.
 ABWEICHUNGEN ZUM GRUNDBUCH SIND MÖGLICH.
 FOTOGRAFISCHE VERGRÖSSERUNG.
 NUR EINGETRAGENE MASSE SIND ZUR PLANUNG ZU
 VERWENDEN.



Gemeinde: Kirchzarten
 Gemarkung: Kirchzarten
 Flurstück-Nr.: 1069



LAGEPLAN zum Bauantrag

MASSTAB 1:500

ABSTANDSFLÄCHEN

Wandhöhe x 0,4 = Abstandsfläche

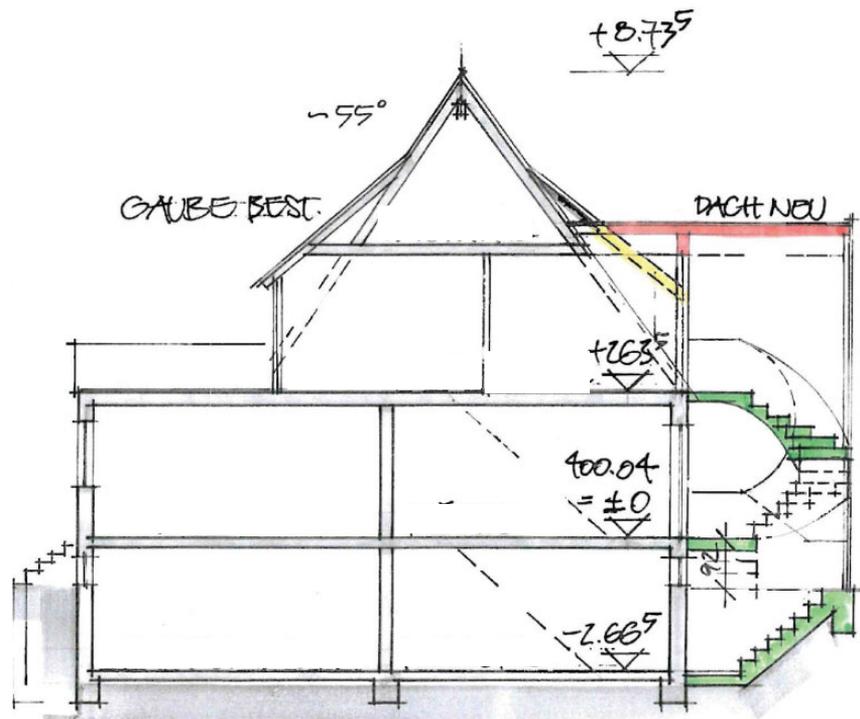
Treppenhaus 6,80m 2,72m

3

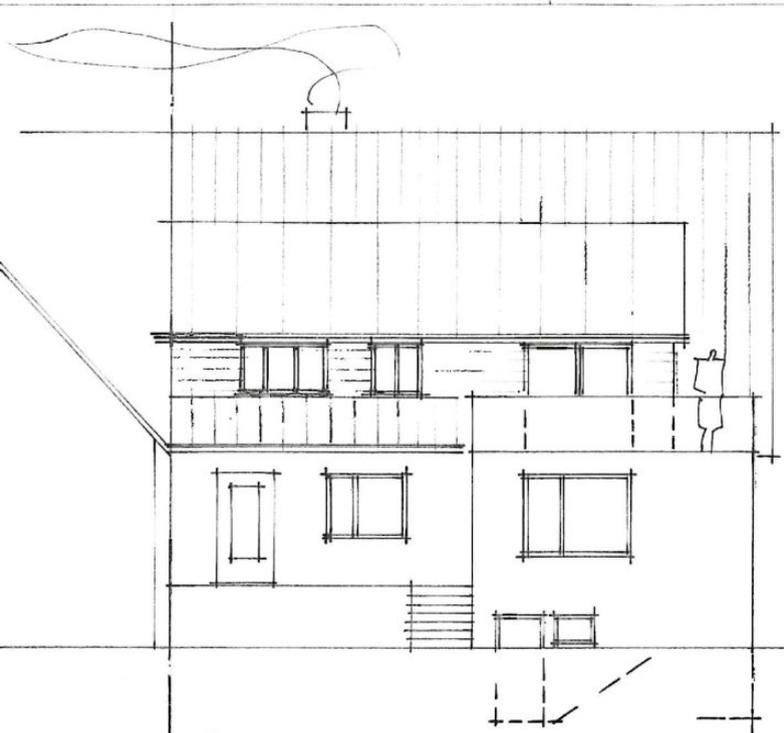
WA1	II=I+D
-	-
	>40°
WH = 4,50m	
FH = 10,00m	
≥ WE	

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.
 ABWEICHUNGEN ZUM GRUNDBUCH SIND MÖGLICH.
 FOTOGRAFISCHE VERGRÖßERUNG.
 NUR EINGETRAGENE MASSE SIND ZUR PLANUNG ZU
 VERWENDEN.





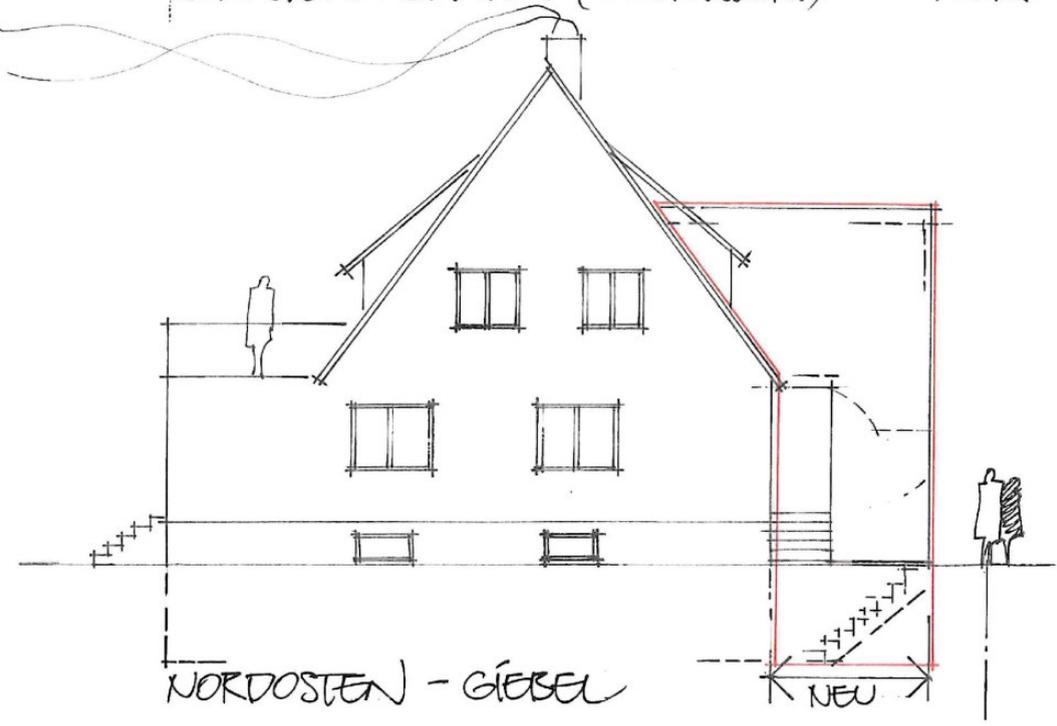
QUERSCHNITT A-A



SÜDOSTEN - GARTEN (UNVERÄNDERT)



NORDWESTEN - STRASSE



NORDOSTEN - GIEBEL